jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/9/4 3Ob356/57

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.09.1957

Norm

UWG §9 D1

Rechtssatz

§ 9 UWG gibt einen Unterlasssungsanspruch nicht nur gegen denjenigen, der die Ware unbefugt mit einer Marke versieht, sondern gewährt einen Unterlassungsanspruch und bei verschuldeten Mißbrauch auch einen Schadenanspruch gegen jede Verwendung einer Marke, die geeignet ist, eine Verwechslung mit dem Unternehmen hervorzurufen, für das die Marke eingetragen ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 356/57
  Entscheidungstext OGH 04.09.1957 3 Ob 356/57
  Veröff: SZ 30/44 = ÖBl 1957,87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0079345

Dokumentnummer

JJR_19570904_OGH0002_0030OB00356_5700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at